

Satzung des Pferdezuchtvereins Wittgenstein e.V.

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pferdezuchtverein Wittgenstein e.V.“.
Er wurde am 10.02.1948 als Hengsthaltungsgenossenschaft des Kreises Wittgensteins gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erndtebrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Pferdezucht und Pferdehaltung im Altkreis Wittgenstein.
- (2) Zu diesem Zweck wird der Verein Mitglied des Westfälischen Pferdestammbuches in Münster.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die an der Zucht und Haltung von Pferden interessiert sind und in Wittgenstein ansässig sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung des Vereins.
 - b) Austritt oder Tod.
 - c) Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (5) Ausschlussgründe sind insbesondere
 - erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, die Beschlüsse oder die Interessen des Vereins,
 - Beitragsrückstand in Höhe von mehr als zwei BeiträgenÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied mit der Angabe der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Vereinsvermögen.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen seiner Organe in Anspruch zu nehmen und sich an Veranstaltungen des Verein zu beteiligen.
 - b) entsprechend der Satzung ihre Stimme abzugeben.
 - c) Anträge an die Organe des Vereins zu richten.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) die Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen und sich an der Erfüllung der Vereinsaufgaben zu beteiligen,
 - b) den Vereinsbetrag zu zahlen.

§ 5
Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§6
Zusammensetzung, Wahl und Beschluss des Vorstandes

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer (gleichzeitig Kassierer)
 - d) und 4 weitere Vorstandsmitglieder
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Auch der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterliegt dieser Regelung.
- (4) Gewählt werden kann jedes ordentliche Einzelmitglied.
- (5) Für die Wahl des des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Die Wahlvorschläge für die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand selbst und von der Mitgliederversammlung eingebracht. Zunächst wird der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Geschäftsführer gewählt. Danach erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag die Mehrheit, gilt in einem zweiten Wahlgang der als gewählt, auf den der höchste Stimmanteil entfällt. Bei gleicher Stimmanzahl wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben
 - a) den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
 - b) die Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - d) den Geschäfts- und Kassenbericht jährlich zusammenzustellen.
- (2) Der Vorsitzende ruft die Zusammenkünfte der Vereinsorgane ein und leitet sie.
- (3) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Kasse entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei Rechnungs- und Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ort und Termin bestimmt der Vorstand. Die Einladung hat mindestens 14 Tage schriftlich vor dem Termin zu erfolgen. Sofern das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt finden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Vereins, insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes (jährlich 1/3 der Mitglieder),
 - b) die Bestellung von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern, wovon jährlich einer neu zu wählen ist,
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) die jährlichen Aktivitäten, deren Durchführung und Finanzierung,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen worden ist; für die Auflösung des Vereins, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn es aus der Versammlung heraus beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschliesst regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
Es soll mindestens folgendes enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Inhalt von Beschlüssen (bei Satzungsänderung wortlautgetreu)
- Abstimmungsergebnis und Art der Abstimmung

§ 11

Beiträge

- (1) Zur Deckung der Ausgaben des Vereins wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Mitgliederzahl des Vereins wird jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres ermittelt. Der Beitrag ist jeweils bis zum 1. Juli durch Bankeinzug zu entrichten.
- (2) Beiträge und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Übersteigen sie die zur Deckung der laufenden Geschäftskosten erforderliche Höhe, sind sie als Rücklagen des Vereins verzinslich anzulegen.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12

Auslagenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten, Tage- und Übernachtungsgelder). Der Verein erstattet nur den Mitgliedern des Vorstandes ihre Auslagen; wird ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, im Auftrag des Vereins tätig, so übernimmt der Verein die Auslagenerstattung.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Landwirtschaftlichen Kreisverein Wittgenstein e.V., Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück zu, der es zur Förderung des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Altkreis Wittgenstein zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung am 26.02.1988 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01. März 1988 in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 27.07.1988 beim Amtsgericht in Bad Berleburg unter der Nr.

Bad Berleburg-Weidenhausen, den 26.02.1988